

Tätigkeitsbericht

der

**Stadt Gelsenkirchen
Referat Soziales
WTG-Behörde
(Heimaufsicht)**

für den Berichtszeitraum
2021/2022

Juli 2023

Inhalt

1. Allgemeines/Einleitung -----	3
1.1 Tätigkeitsbericht-----	3
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde -----	3
2. Personelle Ausstattung -----	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten -----	4
2.2 Fortbildungen und Qualitätsmanagement-----	4
3. Wohn- und Betreuungsangebote -----	5
3.1 Geltungsbereich des WTG -----	5
3.2 PfAD.wtg -----	6
3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten -----	7
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde -----	9
4.1 Beratung und Information-----	9
4.2 Überwachung -----	11
4.2.1 Die Aufgabe der behördlichen Qualitätssicherung-----	11
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) -----	12
4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen-----	13
4.2.1.3 Durchgeführte Prüfungen insgesamt -----	14
4.2.1.4 Prüfungsergebnisse-----	14
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen -----	15
4.2.1.6 Befreiungen -----	15
4.2.2 Gebührenerhebung-----	16
4.2.3 Übersicht der Gebühreneinnahmen-----	16
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation -----	16
5. Fazit, Entwicklung und Ausblick -----	17
6. Ansprechpartner/innen -----	19

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Tätigkeitsbericht

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG) zuständigen Behörden, kurz WTG-Behörden (Heimaufsicht), sind nach § 14 Abs.12 WTG verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2021/2022. Er schreibt die Berichte aus den Vorjahren fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren.

Der Tätigkeitsbericht orientiert sich hierbei an dem 2017 formulierten Strukturvorschlag des damaligen Ministeriums des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW).

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde

Rechtsgrundlage für das Handeln der WTG-Behörden sind das am 24.04.2019 in novellierter Fassung in Kraft getretene WTG und die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) in der Fassung vom 09.05.2019.

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 43 Abs. 3 WTG die Bezirksregierung in Münster. Die oberste Aufsichtsbehörde ist nach § 43 Abs. 4 WTG das zuständige Ministerium, zurzeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Das WTG und die WTG DVO regeln die ordnungsrechtlichen Standards sowohl für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen. Zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen des WTG und der WTG DVO gehören u. a.

- Mindeststandards bei der personellen Ausstattung,
- Anforderungen an das Fachpersonal,
- Anforderung an die Pflege- und Betreuungsqualität,
- Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und
- über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzer.

2. Personelle Ausstattung

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde ist in Gelsenkirchen als Team Heimaufsicht/Qualitätssicherung/Clearingstelle organisatorisch der Abteilung Hilfe für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung dem Referat Soziales im Vorstandsbereich Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnet. Neben den Aufgaben des WTG werden auch die der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO NRW) wahrgenommen.

Gemäß § 14 Abs.12 WTG müssen mit der Durchführung des Gesetzes Personen betraut werden, die die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung besitzen. Die WTG-Behörde setzt sich aus Dienstkräften mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen zusammen. Im Berichtszeitraum 2021/2022 bestand folgende Personalstruktur:

- eine Teamleitung, die das Team Heimaufsicht/Clearingstelle leitet,
- fünf Verwaltungskräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit 4,5 Stellenanteilen,
- drei examinierte Pflegefachkräfte mit 2,5 Stellenanteilen, die ab 01.04.2022, vorläufig befristet für zwei Jahre, auf 3 Stellenanteile angehoben wurden.

2.2 Fortbildungen und Qualitätsmanagement

Die Dienstkräfte der WTG-Behörde nahmen in den Jahren 2021 und 2022 an folgenden Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil:

- Grundlagen des Ordnungsrechts
- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW
- Fachveranstaltung „Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderung – Gewaltfrei und selbstbestimmt durch den Alltag“
- Auftaktveranstaltung der Landesinitiative zum Gewaltschutz
- Beschwerdeverfahren zum Schutz pflegebedürftiger älterer Menschen
- Fachtag BTHG: Paradigmenwechsel auch für Menschen mit außergewöhnlich intensiven Assistenzbedarfen?
- Veranstaltungen der Vernetzungsstelle Seniorenernährung NRW zu
 1. Essen und Trinken bei Demenz
 2. Wenn das Essen zur Qual wird- praktische Tipps bei Kau- und Schluckstörungen
- Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

- Teilnahme am Arbeitskreis „Pflegefachtreffen“ der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
- Regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW
- Teilnahme an der Arbeitsgruppe kommunaler WTG-Behörden

Die WTG-Behörde hat verschiedene Fachzeitschriften abonniert und die Dienstkräfte informieren sich darüber hinaus im Rahmen des Selbststudiums über aktuelle fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen (Kommentare zum WTG, Erlasse, Rechtsprechung, Pflegestandards).

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Geltungsbereich des WTG

Folgende Wohn-und Betreuungsangebote werden vom WTG erfasst:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)**
Gemeint sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Gesamtversorgung.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Hier leben bis zu zwölf Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder Soziale Betreuung).
Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien für die Selbstverantwortung sind in § 24 Abs. 2 WTG legal definiert.
- **Angebote des Servicewohnens**
Kennzeichnend für das Servicewohnen ist die Wohnraumüberlassung verbunden mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote sowie die freie Wählbarkeit weiterer, über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsleistungen.
- **Ambulante Dienste**
Zu den Ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI).
- **Gasteinrichtungen**
Zu den Gasteinrichtungen zählen Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen unterliegen den Regelprüfungen der WTG-Behörde und werden unter Berücksichtigung verschiedener Voraus-

setzungen im Zeitabstand von bis zu zwei bzw. drei Jahren geprüft. Außerdem werden diese Einrichtungstypen durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.

Für Servicewohnen und Ambulante Dienste besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Menschen in ihrer eigenen Häuslichkeit aufsuchen. Sobald Ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, werden sie nachrangig zur Prüfbefugnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) durch anlassbezogene Prüfungen der WTG-Behörde überwacht. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterliegen bis auf eine Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

3.2 PfAD.wtg

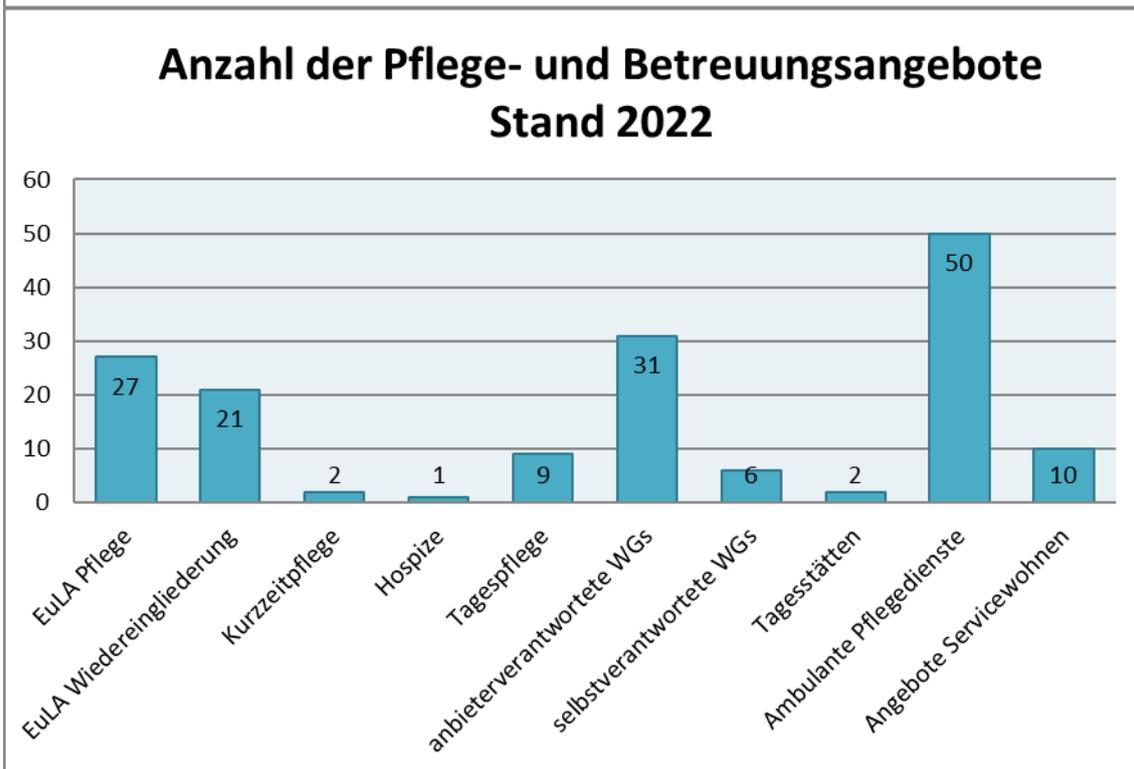
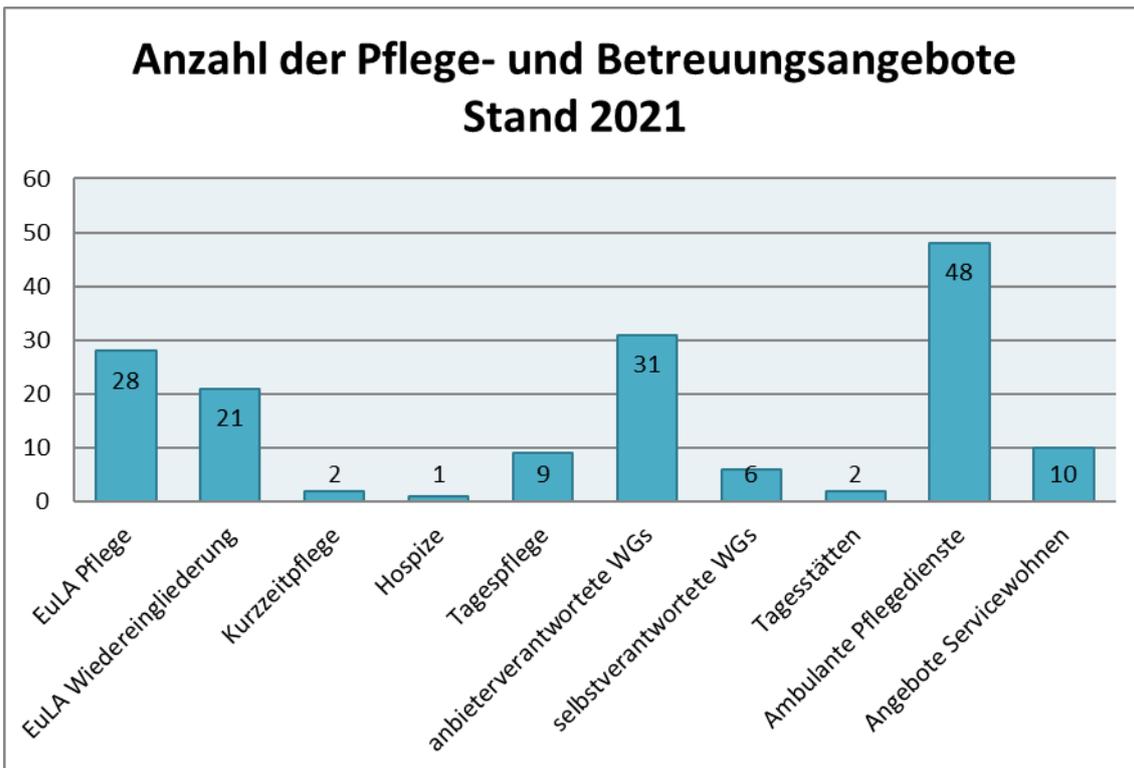
Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten für alle Angebote im Sinne des § 2 Abs. 2 WTG hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren Pfad.wtg verbindlich vorgegeben. Dabei steht PfAD für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, **w**tg nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz. Pfad.wtg ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Das Verfahren wird vom zuständigen Ministerium betreut.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 6 WTG i.V.m. § 5 WTG DVO. Die Meldungen der Basisdaten sind von den Leistungsanbietern vorgenommen worden, die Fortschreibung der Meldungen erfolgt mittlerweile routinemäßig. Diese Einträge werden systematisch von der WTG-Behörde überprüft.

Bedingt durch die Corona-Pandemie erfolgte im Berichtszeitraum die Eingabe einer Vielzahl zusätzlicher Daten, wie die Meldung der Anzahl der infizierten Nutzer, die Anzahl der Todesfälle in der Einrichtung sowie die Anzahl des infizierten und sich in Quarantäne befindenden Personals. Ebenfalls zusätzlich wurden verschiedene Angaben zu dem Impfstatus der Bewohner und des Personals erfasst. Die Kontrolle und die Auswertung dieser Daten erhöhte den Arbeitsaufwand der WTG-Behörde.

3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	Anzahl		Platzzahl	
	2021	2022	2021	2022
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLA)	28	27	2726	2659
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EuLA)	21	21	889 einschl. AWG und Außenwohnungen	889 einschl. AWG und Außenwohnungen
Gasteinrichtungen, davon:				
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	2	2	41	41
Hospize	1	1	10	10
Tagespflege	9	9	170	170
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet)	31	31	251	249
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet)	6	6	53	53
Tagesstätten	2	2	50	50
Ambulante Pflegedienste	48	50		
Angebote Servicewohnen	10	10		
Total	158	159	4190	4121



Die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote ist von 155 (Stand 31.12.2020) auf 159 (Stand 31.12.2022) gestiegen.

In 2022 wurde das Leistungsangebot für das Wachkoma Phase F geschlossen, wodurch sich die Anzahl der vollstationären Pflegeeinrichtungen auf 27 verringert hat. Die Pflegeplätze aus dem Bereich des Wachkomas wurden in vollstationäre Pflegeplätze umgewandelt. Die Reduzierung der Platzzahl im

Bereich der vollstationären Pflege resultiert aus abgeschlossenen Umbaumaßnahmen im Zuge der Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebene Einzelzimmerquote.

Ansonsten ist das Leistungsangebot, auch im Vergleich zu dem vorherigen Berichtszeitraum, stabil geblieben.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das WTG bildet zusammen mit der WTG DVO die Handlungsgrundlage für die Tätigkeiten der Heimaufsicht und verfolgt dabei konsequent den Grundgedanken, dass die Rechte der Bewohner in Betreuungseinrichtungen stets an erster Stelle stehen müssen.

Dies wird durch den bereits in § 1 WTG formulierten „Zweck des Gesetzes“ deutlich, wonach

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern sind.

Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Somit gehört die Information und Beratung zum Kerngeschäft der WTG-Behörde und beinhaltet einen Großteil der Tätigkeiten.

Die Beratungsgespräche umfassten insbesondere

- die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG,
- die Prüfung der Art des Leistungsangebotes nach § 2 WTG,
- die Beratung von Betreibern und Investoren bei konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen,
- die Beratung und Unterstützung von Betreibern und Investoren zur Planung neuer Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften und alternativer Wohnformen sowie
- die Beratung von Betreibern und Einrichtungsleitungen bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG.

Beratungen werden von den Bewohnern und Nutzern der Einrichtungen, ihren Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, den Mitarbeitenden in den Einrichtungen und den Leistungsanbietern in Anspruch genommen.

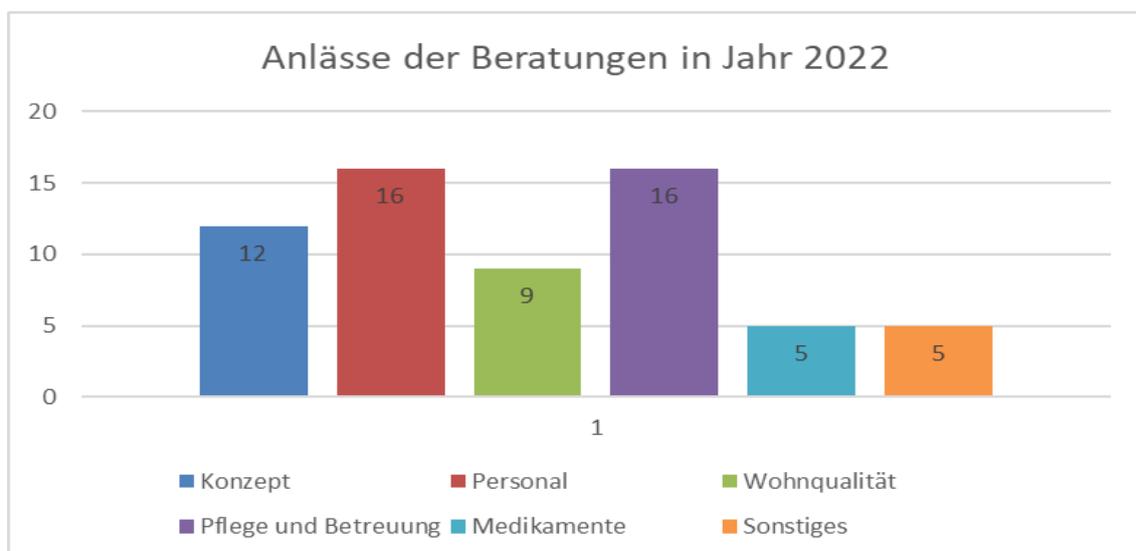
Beratungen werden nur erfasst, wenn diese einen zeitlichen Rahmen von mindestens 30 Minuten überschreiten. Alle zeitlich darunterliegenden Auskünfte werden nicht erfasst. Aufgrund der Pandemiesituation und der hohen Anzahl der erlassenen Verordnungen wurde im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Beratungen zu diesem Thema, wie zum Beispiel die Umsetzung der Besuchs- und Hygienekonzepte in den Einrichtungen, durchgeführt, die nicht gesondert erfasst wurden.

Darüber hinaus erfolgten in 2021 36 Beratungen zu den unterschiedlichsten Themen wie zum Beispiel Sturzprophylaxe, Neukonzeption eines Nachtwachenkonzepts, Wundversorgung, Qualifikationen von Personal, Begleitung zum Arztbesuch, Umgang mit Betäubungsmitteln und verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung.

Ab 2022 werden die Beratungen umfassender dokumentiert. Beratungen, die im Zusammenhang mit Anlass- oder Regelprüfungen erfolgen, werden hier nicht erfasst, da diese dann Bestandteil der Qualitätssicherung sind.

In 2022 erfolgten 46 gesondert erfasste Beratungen. 30 Beratungen betrafen Senioren- und Pflegeeinrichtungen, sechs Beratungen erfolgten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sieben Beratungen erfolgten für Wohngemeinschaften und drei Beratungen wurden für Gasteinrichtungen durchgeführt. 36 dieser Beratungen wurden von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen in Anspruch genommen. Acht Beratungen erfolgten mit Angehörigen oder Betreuern der Bewohner oder Nutzer und zweimal wurden Bewohnern einer Einrichtung beraten.

Die Beratungsanlässe ergeben sich aus nachfolgender Übersicht, wobei teilweise mehrere Themen bei einer Beratung angesprochen wurden.



4.2 Überwachung

4.2.1 Die Aufgabe der behördlichen Qualitätssicherung

Gemäß § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.

Die Prüfungen der Erfüllung der Anforderungen erfolgen durch Anzeigeprüfungen, sowie in Form von Regel- oder Anlassprüfungen. Je nach Einrichtungstyp sind hierbei verschiedene Anforderungen und, wie bereits in Ziffer 3.1 dargestellt, Zeitabstände maßgebend. Die Prüfungen der WTG-Behörde erfolgen grundsätzlich unangemeldet und in der Regel durch ein Prüfteam, bestehend aus einer Verwaltungs- und einer Pflegefachkraft. Nach der Prüfung vor Ort erfolgt die Auswertung der Begehung und die Überprüfung der angeforderten Unterlagen der Einrichtung, wie Dienstpläne, Personallisten und sonstiges.

Grundlage für die Durchführung der Prüfungen ist weiterhin der landes-einheitliche Rahmenprüfkatalog, der möglichst einheitliche Prüfungen im Bundesland gewährleisten sollte. Die verpflichtende Anwendung wurde zwar in 2019 aufgehoben, er ist aber weiterhin Basis des angewendeten Prüfschemas.

Der Rahmenprüfkatalog gliedert sich in folgende drei Teile:

- Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog umfasst folgende Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften werden bei erstmaligem Bekanntwerden des Angebotes und danach in regelmäßigen Abständen dahingehend geprüft, ob die Voraussetzungen der Selbstverantwortung erfüllt werden.

Eine derartige Statusprüfung erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen

Einrichtungstyp	wiederkehrende Prüfungen in den Jahren	
	2021	2022
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLA)	2	4
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EuLA)	11	0
Gasteinrichtungen, davon:		
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	0	1
Hospize	0	1
Tagespflege	1	0
Wohngemeinschaften (anbieterverantwortet)	5	2
Total	19	8

Grundsätzlich ist bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) mindestens einmal im Jahr eine Regelprüfung vorzunehmen. Abweichend hiervon können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Regelprüfung keine „wesentlichen“ Mängel festgestellt wurden. Als „wesentlich“ gelten Mängel, aufgrund derer die Behörde eine Anordnung erlassen hat und denen nicht alleine durch eine Beratung begegnet wurde. Anordnungen wurden in Gelsenkirchen im Rahmen der bisher durchgeführten Regelprüfungen nicht erlassen, sodass nahezu alle notwendigen Qualitätsprüfungen regelkonform (2 Jahres-Rhythmus) geprüft wurden.

Bei den Gasteinrichtungen beträgt der Abstand der Prüfungen durch die WTG-Behörde höchstens drei Jahre.

Auf Weisung des MAGS NRW wurden Regelprüfungen in 2021 vorrangig in den vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe durchgeführt.

Im gesamten Berichtszeitraum, insbesondere aber in 2022, konnten die Regelprüfungen nicht wie geplant erfolgen. Die Einrichtungen waren mit den fordernden Arbeiten zur Bekämpfung der Corona Pandemie und dem Infektionsgeschehen in den Einrichtungen, das sowohl die Bewohner wie auch das Personal betraf, stark in Anspruch genommen. Auch sollten Bewohner und Personal vor einem möglichen Eintrag des Corona-Virus SARs-CoV-2 geschützt und die Einrichtungen nicht mit Regelprüfungen zusätzlich belastet werden, sodass die Einrichtungen überwiegend nur anlassbezogen aufgesucht wurden.

Hinzu kamen erforderliche zusätzliche Arbeiten der WTG-Behörde im Rahmen der Pandemiebekämpfung, wie die Kommunikation und Überwachung der sich ändernden Corona Regelungen, die Abfragen zum Impfstatus, die Überwachung der Meldungen der Infizierten, das Nachhalten des Impffortschritts und die Koordinierung des Impfgeschehens in den Einrichtungen. Dies, verbunden mit einer starken Personalfuktuation und krankheitsbedingten Langzeitausfällen bei der WTG-Behörde, führte dazu, dass das vorgesehene Prüfintervall bei einigen Einrichtungen überschritten wurde.

4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen

Einrichtungstyp	anlassbezogene Prüfungen in den Jahren	
	2021	2022
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLA)	24	26
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EuLA)	3	2
Gasteinrichtungen, davon		
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	1	1
Hospize	0	0
Tagespflege	1	0
Wohngemeinschaften (anbieterverantwortet)	5	6
Total	34	35

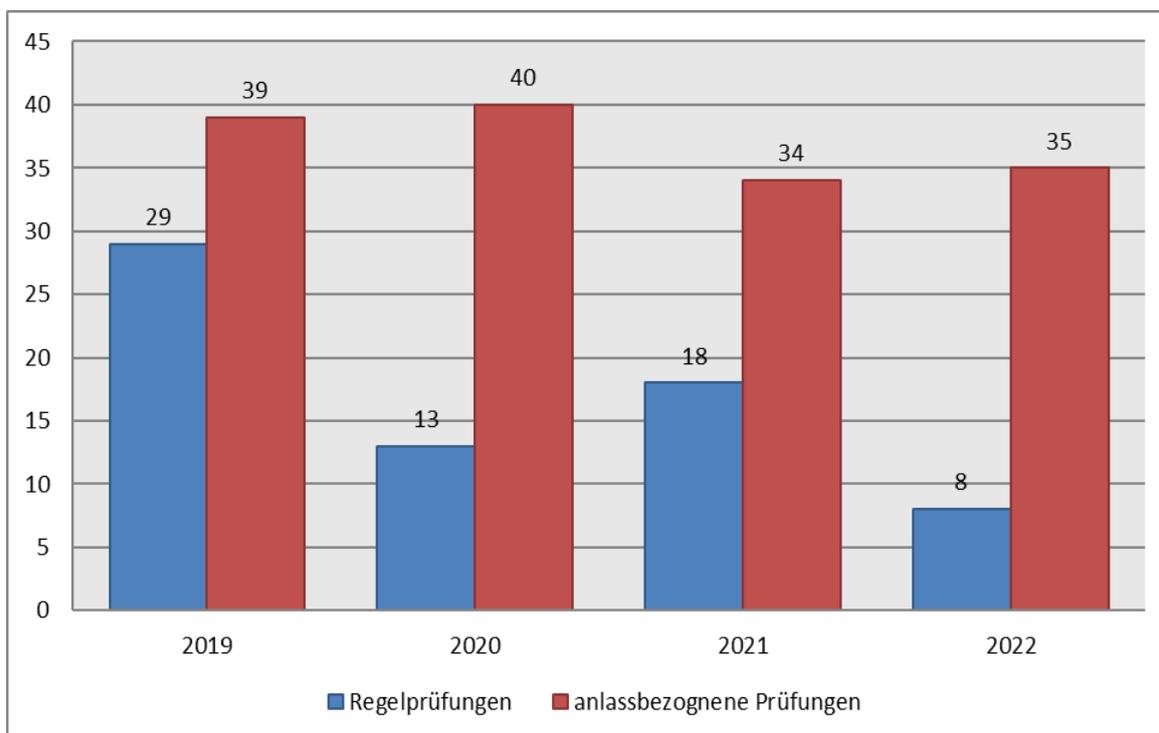
Anlassbezogene Prüfungen auf Grund von Beschwerden oder sonstigen Hinweisen haben Priorität und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Klärung des Sachverhalts. Der Großteil der Beschwerden entfällt hierbei auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die Anzahl der Beschwerden lag ungefähr auf dem Niveau der Vorjahre.

Die anlassbezogenen Prüfungen, die der WTG-Behörde aufgrund von Beschwerden und Hinweisen bekannt geworden sind, bezogen sich überwiegend auf pflegerische Mängel, die Personalausstattung, fehlende soziale Betreuung, sowie Mängel bei der Verpflegung und der Medikamentengabe.

In 2021 waren neun der Beschwerden tatsächlich oder teilweise begründet, in 2022 waren dies dreizehn. Die Beratung der betroffenen Einrichtung reichte für die Beseitigung der festgestellten Mängel aus.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen wurde dem jeweiligen Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des Datenschutzes mitgeteilt.

4.2.1.3 Durchgeführte Prüfungen insgesamt



4.2.1.4 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG in Verbindung mit § 4 WTG DVO sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der jeweilige Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte der WTG-Behörde der Stadt Gelsenkirchen erfolgt auf der Internetseite www.gelsenkirchen.de unter: https://www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Leben_mit_Behinderungen/einrichtungen_fuer_menschen_mit_behinderung/Heimaufsicht.aspx.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (Festlegung einer bestimmten Personalbesetzung, Verhängung eines Aufnahmestopps, Betriebsuntersagung, etc.) erlassen wird.

Wesentliche Mängel sind lediglich bei einer Prüfung festgestellt worden. Zur Beseitigung dieses Mangels wurde ein vorläufiger Belegungsstopp für den betroffenen pflegerischen Bereich angeordnet. Die Einrichtung wurde bei der Beseitigung des Mangels engmaschig von der WTG-Behörde begleitet, sodass die Anordnung wieder aufgehoben werden konnte.

Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, der fehlenden Fortbildungsplanung, im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentation und der Pflegeplanungen. Zur Behebung dieser Mängel reichte eine Beratung durch die WTG-Behörde aus.

Trotz der festgestellten Mängel bestand in den geprüften Einrichtungen überwiegend eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung.

Ein Leistungsanbieter hat aus der Umsetzung der Einzelzimmerquote noch einen Anspruch auf einen Ersatzneubau mit 80 Plätzen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 WTG in Verbindung mit §§ 23, 33, 35, 36, 43 der WTG DVO.

Folgende Anzeigeprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

	2021	2022
Inbetriebnahmen	1	0
Wechsel der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	16	19

Die Prüfungen der fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen, sowie der verantwortlichen Fachkräfte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gestalteten sich sehr arbeitsintensiv. Die nach dem Gesetz erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sind mit den eingereichten Unterlagen abzugleichen. Insbesondere der Abgleich unterschiedlicher Berufsqualifikationen und Fortbildungsmaßnahmen erfordert eine umfassende Prüfung.

4.2.1.6 Befreiungen

In § 13 WTG findet sich die Grundlage für alle Möglichkeiten der Abweichung von Anforderungen nach dem WTG (Ausnahmegenehmigungen).

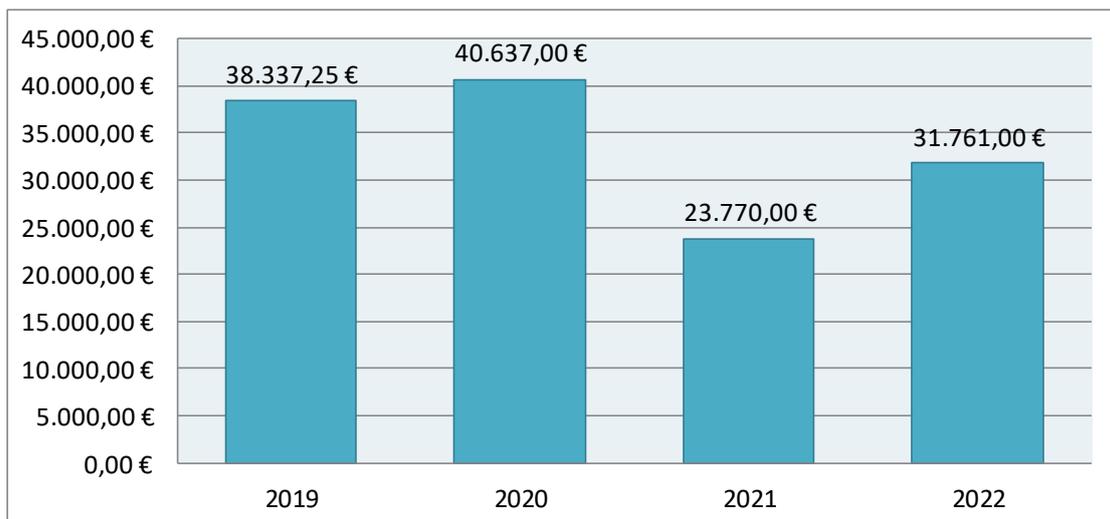
Lediglich in 2022 wurde für eine Einrichtung der Eingliederungshilfe eine Ausnahmegenehmigung zur Besetzung der Funktion der verantwortlichen Fachkraft und der Einrichtungsleitung in Personalunion erteilt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben.

Die Tarifstelle 10 a gibt überwiegend einen Gebührenrahmen vor. Bei der konkreten Berechnung und Bemessung der Verwaltungsgebühr werden die hierzu ergangenen Empfehlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt.

4.2.3 Übersicht der Gebühreneinnahmen



Im Berichtszeitraum wurden im Jahr 2021 insgesamt 23.770,00 € und im Jahr 2022 insgesamt 31.761,00 € vereinnahmt. Die Beträge liegen unterhalb der kalkulierten Einnahmen. Der Rückgang der Einnahmen erklärt sich aus der geringeren Anzahl von durchgeführten Regelprüfungen.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Innerhalb der Stadtverwaltung bestehen enge Arbeitsbeziehungen.

Dies sind insbesondere:

- Referat Soziales - 50/3.1 - Pflegekoordination

- Koordinierungsstelle SBB – Senioren- und Behindertenbeauftragter
- Referat Gesundheit - 53/3 Sozialpsychiatrischer Dienst, 53/5 Medizinalaufsicht, Umweltmedizin und Hygiene
- Referat Bauordnung und Bauverwaltung - 63/2 Sonderbau

Die Information über prüfungsrelevante Themen und Prüfergebnisse erfolgt gegenseitig. Während der Planungs- und Bauphase neuer Einrichtungen arbeiten die involvierten Referate vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Betreibern werden, soweit erforderlich, gemeinsam wahrgenommen.

Daneben erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenkassen
- den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) besteht ein enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der Prüftermine der WTG-Behörde und den Terminvorgaben des MDK/PKV.

Die Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist sehr konstruktiv und die WTG-Behörde befindet sich in regem Austausch mit den Vertretern des LWL, insbesondere mit der zuständigen Regionalplanerin.

5. Fazit, Entwicklung und Ausblick

Im Berichtszeitraum hat die Corona-Pandemie wesentlich die Tätigkeiten der WTG-Behörde bestimmt. Die Einrichtungen waren verpflichtet die oftmals kurzfristig erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Anweisungen des Ministeriums zu Schutz- und Hygienemaßnahmen umzusetzen. Diese mussten zeitnah kommuniziert werden und es entstand, aufgrund der sich fortlaufend ändernden Rechtslage, ein hoher Beratungsbedarf bei den Einrichtungen, den Ambulanten Diensten und den Angehörigen oder Betreuern der Bewohner und Nutzer der Einrichtungen. Hier war die WTG-Behörde Ansprechpartner zur Klärung der Detailfragen.

Die von den Einrichtungen jeweils der Rechtslage anzupassenden Besuchs- und Hygienekonzepte waren zu kontrollieren. Ebenso mussten die von den Einrichtungen täglich auf Pfad.wtg eingepflegten Daten kontrolliert werden.

In 2021 wurden die Einrichtungen teilweise durch Personal der Bundeswehr bei der Durchführung der PoC-Antigen-Test unterstützt. Die WTG-Behörde war dabei mehrfach in Bedarfsabfragen involviert, genauso wie bei Abfragen zur Vorbereitung der Impfungen der Bewohner und Beschäftigten in den Einrichtungen.

Der Ausfall von Beschäftigten, die sich aufgrund der Isolationspflicht in Quarantäne befanden, stellte die Einrichtungen während der Pandemie vor Probleme bei der Personaleinsatzplanung. Trotzdem konnte die Versorgung der Bewohner und Nutzer der Einrichtungen durchgehend sichergestellt werden.

Es ist insgesamt festzuhalten, dass die Qualität der Versorgung in den Einrichtungen mit Betreuungsleistungen gemäß § 2 WTG während der Pandemie trotz verschiedener festgestellter Defizite als sehr gut bezeichnet werden kann. Hierfür spricht auch, dass sich die Mehrzahl der von der WTG-Behörde zu bearbeitenden Beschwerden als unbegründet herausgestellt hat.

Die mit Bewohnern und Angehörigen geführten Gespräche ergaben mehrheitlich eine qualitativ zufriedenstellende Versorgung und das Leben in den Einrichtungen wurde insgesamt positiv wahrgenommen.

Damit dies so bleibt, ist es ein Ziel, die erforderlichen Regelprüfungen zukünftig in vollem Umfang durchzuführen. Dafür wird angestrebt die bislang befristete 0,5-Planstelle einer Pflegefachkraft zu entfristen.

Dies ist auch im Hinblick auf die Aufnahme der Werkstätten für behinderte Menschen in den Zuständigkeitsbereich des WTG durch die Novellierung des Gesetzes ab 01.01.2023 erforderlich, da sich dadurch die Anzahl der Einrichtungen, die den Regel- und Anlassprüfungen unterliegen, erhöhen.

Weitere Änderungen der Gesetzesnovellierung wurden zur Verbesserung des Gewaltschutzes in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Insbesondere wurden die Regelungen zur Gewaltprävention und zum Einsatz von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen überarbeitet. Die abschließenden Änderungen in der Durchführungsverordnung liegen noch nicht vor.

Auch ist die Bestellung einer, in Gelsenkirchen bereits seit Jahren gut etablierten, Ombudsperson nun verpflichtend und die Aufgaben der Ombudsperson sind umfassender geworden, sodass die Tätigkeit entsprechend zu begleiten sein wird.

Neben den sich aus der Novellierung des WTG ergebenden Änderungen traten zum 01.07.2023 die neuen Regelungen zur Personalbemessung für die Einrichtungen der vollstationären Langzeitpflege in Kraft, mit denen unter anderem die starre Fachkraftquote abgelöst werden soll. Eine Umsetzung unter den bisherigen Personal- und Organisationsstrukturen erscheint in den meisten Einrichtungen kaum erfolgen zu können und soll daher schrittweise umgesetzt werden. Die Einführung und die Umsetzung des Personalbemessungssystems in den Einrichtungen wird zu begleiten sein.

Eine weitere wichtige Aufgabe der WTG-Behörde wird die Beratung fachlich spezialisierter Einrichtungen, wie Demenz- oder Beatmungswohngemeinschaften bleiben.

Trotz aller Aufgaben ist die Gewährleistung des Schutzes sowie der Interessen und Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinde-

rungen in Gelsenkirchen weiterhin eine vorrangige Aufgabe der WTG-Behörde, die insbesondere auch bei der Überprüfung eingehender Beschwerden gewissenhaft wahrgenommen wird.

6. Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Postalische Anschrift der WTG-Behörde der Stadt Gelsenkirchen:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Soziales – 50/3.1
45875 Gelsenkirchen

oder der Hausanschrift:

Vattmannstr. 2 – 8
45879 Gelsenkirchen

Email-Funktions-Postfach: heimaufsicht@gelsenkirchen.de

Telefax – Nr. 0209/169 - 2171

Name	Telefonnummer	Email
Herr Konetzka Teamleitung	0209/169 – 2859	michael.konetzka@gelsenkirchen.de
Frau Danilowski Pflegefachkraft	0209/169 – 9703	irene.danilowski@gelsenkirchen.de
Frau Goebbels Verwaltungskraft	0209/169 – 2919	lena.goebbels@gelsenkirchen.de
Herr Kania Pflegefachkraft	0209/169 – 2181	klaus-juergen.kania@gelsenkirchen.de
Frau Kinastowski Verwaltungskraft	0209/169 – 5988	kathrin.kinastowski@gelsenkirchen.de
Frau Mikuszies Pflegefachkraft	0209/169 – 2877	brittakarin.mikuszies@gelsenkirchen.de
Frau Peter Verwaltungskraft	0209/169 – 5989	sabrina.peter@gelsenkirchen.de
Frau Reich Verwaltungskraft	0209/169 – 9880	jannine.reich@gelsenkirchen.de
Frau Tegtmeyer-Ancic Verwaltungskraft	0209/169 – 2212	mirjana.tegtmeyer-ancic@gelsenkirchen.de